

## Gemeinde Wacken

### Fachbeitrag Artenschutz

zum **Bebauungsplan Nr. 12 „Sandkuhle“**

**Bearbeitungsstand:** 12.04.2018  
Projekt-Nr.: 17039

### Auftraggeber

Gemeinde Wacken  
über das Amt Schenefeld  
Mühlenstraße 2,  
25560 Schenefeld

### Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

### Bearbeitung Artenschutz

Planungsbüro Philipp  
Dipl.-Geogr. Gunnar Homberger, Tel. (0 48 35) 97 294 61  
gh@planungsbuero-philipp.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
<b>2.</b>	<b>Kurzcharakteristik des Plangebietes</b>	<b>3</b>
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	4
<b>3.</b>	<b>Methodik</b>	<b>4</b>
3.1	Relevanzprüfung	5
3.2	Konfliktbewertung	5
<b>4.</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Europäische Vogelarten</b>	<b>9</b>
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit</b>	<b>11</b>
<b>8.</b>	<b>Literatur und Quellen</b>	<b>14</b>

# Gemeinde Wacken

## Fachbeitrag Artenschutz

### zum Bebauungsplan Nr. 12 „Sandkuhle“

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Der rund 12.640 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 liegt südlich der Norderstraße, ca. 220 m östlich des Knotenpunktes der Norderstraße mit der Landesstraße L 131 (Hauptstraße) in der nördlichen Ortslage von Wacken.

Der Festivalveranstalter des Wacken Open Air, ICS Festival Service GmbH, nutzt die Fläche bereits als Lagerplatz. Temporär wird die Fläche auch als Veranstaltungsfläche genutzt. Es ist beabsichtigt, auf der gemeindlichen Fläche die Zwischenlagerung von Eventequipment sowie die Unterbringung von Technikcontainern der ICS Festival Service GmbH zu verstetigen. Außerdem ist die Errichtung einer Lagerhalle für dauerhafte Lagerungsmöglichkeiten vorgesehen. Auf der Fläche sollen gelegentliche Veranstaltungen stattfinden.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

### 1.1 Beschreibung des Plangebietes

Nördlich des Plangebiets liegt eine private landwirtschaftlich genutzte Grünfläche, die temporär für Veranstaltungen genutzt wird. Östlich des Plangebiets befindet sich eine gemeindliche Grünfläche, die ebenfalls für Veranstaltungen genutzt wird. Westlich schließt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an den Geltungsbereich an. Rund 80 bis 100 m weiter westlich beginnt der Siedlungsbereich der Ortslage Wacken. Südlich des Plangebiets befindet sich ein Reitplatz, im Anschluss befindet sich Wald.

Das Plangebiet umfasst den östlichen Teil des Flurstücks 209/2 der Flur 1 in der Gemeinde und Gemarkung Wacken.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 wird als Festwiese und temporär als Zwischenlager für Eventequipment genutzt.

## 1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in der Anlage 1 (Spalte 2 und 3) der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind sowie die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten).

Für die Bauleitplanung gilt demnach: Sind „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 [...] nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§44 (5) BNatSchG).

Hinsichtlich des Verbotes Nr. 1 (Schädigungsverbot) gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten (sog. „Verantwortungsarten“), die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 (1) BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht. Eine entsprechende Rechtsverordnung befindet sich zurzeit in der Prüfung.

## 2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

### 2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Gemäß der Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum IV** liegt der Geltungsbereich in einem geplanten Wasserschutzgebiet; südöstlich, in ca. 3 km Entfernung, beginnt ein Wasserschutzgebiet.

Im Abstand von etwa 140 m Richtung Osten liegen Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems mit Schwerpunktbereichen liegen rund 700 m im Osten und 3 km im Südwesten des Betrachtungsraumes.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt südwestlich in etwa 4 km Entfernung. Dabei handelt es sich um das Gebiet DE 2022-302 „Vaaler Moor und Herrenmoor“. Übergreifende Schutzziele sind die Renaturierung der Resthochmoorflächen, die Erhaltung der umgebenden Niedermoorbereiche und Feuchtwiesen sowie der trockenen Geesthangbereiche mit Heideflächen und Birken-Eichenwald.

Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet oder dessen Erhaltungsziele sind nicht zu erkennen. Europäische Vogelschutzgebiete sind auch im größeren Umkreis der Gemeinde Wacken nicht vorhanden.

Gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt die Gemeinde Wacken in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Darüber hinaus wird die Gemeinde von Bereichen einer ‚historischen Kulturlandschaft‘ sowie ‚struktureichen Kulturlandschaftsausschnitten‘ gesäumt.

In rund 700 m östlicher Richtung befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG (a. F. 2002, § 15 Neufassung 2017) als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Etwa 1800 m südöstlich des Plangebiets liegt das Geotop 10.2 ‚Tongrube Wacken‘. Ca. 500 m östlich des Plangebietes befindet sich das Geotop 1.4 ‚Gletscherrandlagen Twischelberg, Reseliethberg und Gebiet um den Blocksberg‘.

Das Plangebiet liegt außerhalb von **Landschafts- und Naturschutzgebieten**.

Der festgestellte **Landschaftsplan** der Gemeinde Wacken (Stand Nov. 1994) weist in der Karte ‚Bestand‘ für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 Mähwiese und im westlichen Teil einen Reitplatz aus. Der Geltungsbereich ist darüber hinaus als ehemalige Abgrabung bzw. offengelassene Abgrabung gekennzeichnet.

Der Betrachtungsbereich wird als ‚Festwiese/Mehrzweckplatz‘ benannt. Die Karten ‚Bewertung‘ und ‚Biotope‘ enthalten keine Angaben zum Plangebiet.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wacken weist gemäß Karte ‚Entwurf für das Plangebiet „Grünflächen und Erholungseinrichtungen“ mit dem Zusatz ‚Festwiese/Mehrzweckplatz‘ aus.

Aussagen des Landschaftsplans stehen der Planung nicht entgegen, da auf dem Geltungsbereich auch zukünftig Veranstaltungen (‚Freizeit und Erholung‘ und als ‚Mehrzweckplatz‘) im geringen Umfang stattfinden werden.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde weißt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 ein Sondergebiet ‚Veranstaltung‘ aus.

## **2.2 Biototypen und Habitatausstattung**

Der zentrale Bereich des Plangebietes wird als Wiese und als Festwiese/Mehrzweckplatz benutzt. Die vorzufindende Bodenart ist Sand. Vornehmlich sind Gräser, Ampfer-Arten, Schafgale, Rainfarn und Jakobskreuzkraut anzutreffen. Darüber hinaus sind Störungen der Vegetation durch Befahren erkennbar.

Die sich an den Rändern des Geltungsbereiches befindenden Böschungen weisen im Süden und Westen Brennnessel- und Brombeerfluren auf, im Norden und Osten setzt sich die Vegetation des zentralen Bereiches fort, wobei ein vermehrtes Vorkommen von krautigen Arten zu verzeichnen ist.

Im Westen und Norden befinden sich Knicks mit typischer Ausprägung.

Der Knick am westlichen Rand des Geltungsbereiches besitzt eine typische Vegetation in guter bis sehr guter Ausprägung. Vornehmlich sind Eichen, Pappeln und Hasel zu finden, die Strauchschicht bilden Hasel, Brom- und Himbeere. Eingesprengt (südlicher Abschnitt) wachsen Brennnesseln auf dem Knick. Der nördliche Knick besitzt Überhälter (Rotbuchen und Eichen) und eine Krautschicht, welche vornehmlich aus Gräsern gebildet wird.

Bei der Ortsbegehung konnten nur geringtiefe Baumhöhlen mit keinen bzw. gerade beginnenden Ausfaltungen erfasst werden. Von einem Vorkommen der beiden Arten ist aufgrund der Ausprägung dieser Höhlungen nicht auszugehen.

## **3. Methodik**

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik (Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Neufassung 2016, LBV-SH und Fledermäuse und Straßenbau, LBV-SH).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienen die Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukt-

ren am 18.09.2017 und 23.02.2018, eine LLUR-Datenabfrage (vom 29.01.2018) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

### **3.1 Relevanzprüfung**

Mit der Relevanzprüfung werden die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die bezüglich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Der erste Schritt ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sein können.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

### **3.2 Konfliktbewertung**

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabensspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe (Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2016).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet

sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß dieser Vorgaben wurden neben der Ortsbegehung am 18.09.2017 und 23.02.2018, die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek (vom 29.01.2018) mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 4 und 5 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH (Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

## **4. Wirkungen des Vorhabens**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 werden die Errichtung von Gebäuden, Lagerflächen, sonstigen Anlagen, Verkehrsflächen und Anlagen für die Ver- und Entsorgung ermöglicht.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Wohnbetriebs) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

### **Baubedingte Auswirkungen:**

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel,
- Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,

### **Anlagenbedingte Auswirkungen:**

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Gehölzen im geringen Umfang,
- Verlust von Lebensraum durch die Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung (Lagernutzung).



### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch Personen und (Güter-) Verkehr,
- durch Anlagen ggf. verändertes Mikroklima (Beschattung und Wasserhaushalt).

## **5. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten werden nachstehend behandelt.

### **Wirbellose**

Käfer: Aufgrund mangelnder Verbreitung und im zentralen Bereich des Geltungsbereich fehlender Habitate der in Schleswig-Holstein vertretenen Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet, ist ein Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“, beide Arten gehören zu den Schwimmkäfern, besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zum Imago erfolgen kann.

Potentielle Habitate kommen im Plangebiet nur bedingt vor. Lediglich die Überhälter entlang der Knicks können partiell als mögliche Bruthabitate für Eremit und Heldbock angesprochen werden. Bei der Ortsbegehung konnten nur geringtiefe Baumhöhlen mit keinen bzw. gerade beginnenden Ausfaltungen erfasst werden. Von einem Vorkommen der beiden Arten ist aufgrund der Ausprägung dieser Höhlungen nicht auszugehen.

Libellen: Das Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund fehlender charakteristischer Lebensräume im Geltungsbereich auszuschließen

Schmetterlinge: Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

### **Amphibien**

Alle einheimischen Amphibienarten stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume. Geeignete Habitate sind im zentralen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12 nicht vorhanden.

Bei der Begehung im Herbst 2017 wurden keine Amphibien im Planungsgebiet und im näheren Umfeld erfasst.

Die Angaben des Artkatasters des LLUR enthalten in einem Umkreis < 1 km keine Daten zu Artenvorkommen im Geltungsbereich.

Auch im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches wurden keine Bruthabitate erfasst, sodass davon ausgegangen werden kann, dass durch die Planung keine Migrationskorridore betroffen sind.

### **Reptilien**

Das Vorkommen der besonders geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist grundsätzlich nicht auszuschließen, da bei der Begehung vereinzelt geeignete Habitate (z.B. Knicks, Hangbereich) vorgefunden wurden, jedoch wurden bei der Begehung keine Vorkommen oder Hinweise auf Reptilien vorgefunden.

Aufgrund fehlender Habitate im zentralen Betrachtungsraum und nach Auswertung der Daten des LLUR, ist ein Vorkommen als unwahrscheinlich einzuschätzen.

### **Säugetiere**

#### Fledermäuse:

Fledermäuse suchen zum Winter hin bestimmte Winterquartiere auf, die typische Ausprägungen haben. Zu diesen zählen Höhlen, ruhige Stollen sowie Keller und ähnliche frostfreie, kühl-feuchte Hohlräume. Aus besonders wintermilden Gebieten Deutschlands ist bekannt, dass einige Arten auch hohle Bäume zwecks Überwinterung aufsuchen. Dabei handelt es sich zumeist um Bäume mit einem Stammdurchmesser > 1 m. Aufgrund fehlender Hohlräume im Betrachtungsraum und der winterlichen Witterungsverhältnisse können Winterquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Nach Auswertung der vorliegenden Daten sowie bei den Ortsbegehungen wurden keine Hinweise auf potentielle Fledermausvorkommen (Sommerquartier) im Vorhabengebiet festgestellt.

Nach Aussagen der LLUR-Artkataster liegen im Plangebiet keine Daten zu Fledermausfunden vor.

In dem Bereich des Vorhabens kann darüber hinaus das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum hinweg) nicht ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben kann eine geringe Beeinträchtigung (Scheuchwirkung während der Bauphase) von Fledermäusen, die das Plangebiet überfliegen, stattfinden. Da sich die Aktivitätsphasen von Fledermäusen und den Nutzungscharakter der zukünftigen Planung nicht überschneiden, ist mit keiner dauerhaften Beeinträchtigung zu rechnen.

Eine Störung (Verbot 2) oder eine Beschädigung bzw. Zerstörung (Verbot 3) der evtl. bestehenden Quartiere in Umfeld (Rast-, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in der

Knickvegetation sowie in den Gehölzen) liegt durch das Vorhaben nicht vor. Eine Entfernung von Gehölzen ist nicht vorgesehen.

#### Haselmäuse:

Laut Artkataster des LLUR sowie dem „Atlas der Säugetiere in Schleswig-Holstein“ liegen keine Meldungen von Haselmäusen im Plangebiet vor. Bei den Ortsbegehungen wurden keine Nester der Haselmaus gesichtet. Die Strauch- und Gebüschstruktur des westlichen Knicks ist gut bis sehr gut, der nördliche Knick mäßig bis lückig ausgeprägt. Die südliche Böschungskante kann darüber hinaus als ein bedingt geeignetes Habitat angesprochen werden.

Der nördliche Knick weist bedingt durch die Nähe zur Straße nur einen geringen Habitatwert auf.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Haselmäusen kann als gering angesehen werden. Darüber hinaus weist das Plangebiet keine weiteren Habitatausstattungen, welche auf ein Vorkommen der Haselmaus hinweisen würden, auf.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

### **Pflanzen**

#### Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Wacken sind diese Arten im Plangebiet auszuschließen.

## **6. Europäische Vogelarten**

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand am westlichen und nördlichen Geltungsbereich, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

Der zentrale Bereich des Geltungsbereiches ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund der Nähe zu dem Baumbestand der Knicks und der anthropogenen Beeinflussung (Fahrzeugbewegungen, temporären Zwischenlagerung von Equipment und regelmäßige Pflege der Wiese) nicht geeignet. Von einem Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist aufgrund dieser beschriebenen Nutzungsverhältnisse nur bedingt auszugehen. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen.

Um mit der Umsetzung der Planung nicht die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 (5) BNatSchG zu tangieren, sind Bauzeitenregelungen gemäß § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und 2 (erhebliche Störung) vor, wenn die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) eines Jahres durchgeführt wird. Fällt der Beginn in die benannte Zeit, sind Vermeidungsmaßnahmen zu treffen, damit keine Verbotstatbestände eintreten:

- Baufeldräumung findet vor Beginn der Vegetationsperiode und der Brutzeit statt, der Baubetrieb wird im Anschluss durchgeführt. Damit findet keine Ansiedlung von Brutvögeln statt.
- Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) werden vor Beginn der Brutzeit und bis zum Baubeginn aufgestellt.
- Begehung der Fläche vor Baubeginn durch einen Fachkundigen, der die Bestätigung, dass kein Verstoß gegen §44 vorliegt, gibt.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme ist davon auszugehen, dass kein Verstoß gegen Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) hinsichtlich den bodenbrütenden Offenlandarten vorliegt.

Darüber hinaus ist mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht zu rechnen, da diese Ausstattung im Betrachtungsraum bei der Begehung nicht vorgefunden wurde. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) liegt nicht vor.

Entfernungen von Gehölzen wird nur in einer untergeordneten Größenordnung (eine 3 m hohe Jungeiche) angestrebt. Trotzdem besteht bei der Entfernung die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzbrütern, wenn sich die Gehölzentfernungen auf die Brut- und Aufzuchtzeit erstrecken. Im Rahmen des Vorhabens kann ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (5) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Landschaftseingliederung des Vorhabens die Gehölze an den Gebietsgrenzen als zu erhalten festgesetzt, sodass die vorhandenen Habitate nicht beeinträchtigt werden. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) liegt nicht vor.

Wie im Kapitel 2.2 beschrieben, wurden im Geltungsbereich nur geringtiefe Baumhöhlen gefunden. Gehöhlhöhlenbrüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen, ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung, Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

Hinsichtlich Gebäudebrütern befindet sich keine Struktur im Untersuchungsgebiet, die als Bruthabitat für diese Gilde dienen könnte. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) liegt nicht vor.

## **7. Zusammenfassung und Fazit**

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Sandkuhle“ der Gemeinde Wacken werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne des BNatSch-Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in der Anlage 1 (Spalte 2 und 3) der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind sowie die europäischen Vogelarten der VSchRL (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten).

Nach Auswertung vorliegender Verbreitungsdaten und der Ortsbegehungen am 18.09.2017 und 23.02.2018 zwecks Grundlagenerhebung wird eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, werden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgt die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellt sich heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Insekten, und Gefäßpflanzen, aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des

Artenschutzrechtes von diesen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Zu den aufgrund möglicher Habitats (Knicks und Böschungskante) im Betrachtungsraum potentiell vorkommenden Reptilien liegen keine Vorkommensnachweise (Artkataster des LLUR) vor. Bei den Ortsbegehungen wurden keine Hinweise auf Reptilien erfasst. Daher ist mit Arten dieser Klasse nicht zu rechnen.

Bei den Ortsbegehungen konnten im Bereich des Geltungsbereiches keine Anzeichen oder geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien erfasst werden. Temporäre Vorkommen (migrierende Lurche) in den gehölzreichen Randbereichen sind aber nicht gänzlich auszuschließen.

Nach Analyse des Umfeldes des Planungsraumes ist davon auszugehen, dass das Gebiet nicht in einem Hauptwanderkorridor von Amphibien liegt. Verstößen gegen die Verbote 1 (Tötung) und 2 (erhebliche Störung) liegen nicht vor.

Mit der Umsetzung der Planung werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

Zu den potentiell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet zählen alle heimischen Fledermausarten.

Während der Standortbegehung sind keine Winterquartiere von Fledermäusen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 gefunden worden. Ebenso konnten keine potentiellen Sommerquartiere kartiert werden, obwohl in den Gehölzen der Knicks beginnende Ausfaltungen erkennbar sind. Diese wiesen nur eine geringe Tiefe auf. Die Knicks sowie der Gehölzbestand wird als zu erhalten festgesetzt. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände 1 bis 3 liegt nicht vor.

Bei möglichen Beseitigungen von Gehölzen, welche als potentielle Habitats für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Dieser Zeitraum ist auch auf den Schutz bodenbrütender Vogelarten anzuwenden, um die artenschutzrechtlichen Aspekte zu beachten. Für den Fall, dass der Baubeginn in diesen Zeitraum fallen sollte, ist die Baufeldräumung vor den Zeitraum zu verlegen und durch Vergrämnungsmaßnahmen die Ansiedelung von Brutvögeln zu verhindern. Unter Beachtung dieser Maßnahmen liegen Verstöße gegen die Verbote 1 bis 3 nicht vor.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Planungsbüro Philipp  
Albersdorf, 12.04..2018

Dipl.-Geogr. Gunnar Homberger

## 8. Literatur und Quellen

- BNATSCHG — Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- LNATSCHG — Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai. 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 162)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. — Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL — Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABI.EG Nr. L206/7); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 10.06.2013 (ABI. L 158, S. 193 - 229)
- LANDSCHAFTSPLAN; DER GEMEINDE WACKEN (1994)
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg (2005): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH — LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2016): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR — Artkatasterauszug Burg vom 28.03.2017
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas
- VSchRL — Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten